

**TOP 6: Beschlussfassung über die Regierungsvorlage eines
Nachtragshaushalts für das Haushaltsjahr 2020**

- Ministerium der Finanzen -

Beschluss:

1. Der Ministerrat beschließt, das Nachtragshaushaltsgesetz 2020 mit dem Nachtragshaushaltsplan 2020 in der vorgelegten Form als Regierungsvorlage in den Landtag einzubringen.
2. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, alle noch erforderlichen haushaltssystematischen, haushaltstechnischen, drucktechnischen und redaktionellen Korrekturen vorzunehmen.

Erläuterungen:

Zum Schutz der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger vor den Folgen der sich schnell ausbreitenden Corona-Pandemie sowie zur Abmilderung der damit einhergehenden Auswirkungen auf das Wirtschaftsleben sollen weitere Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Daneben ist im Forstbereich des Landes die Kompensation von Mehrausgaben und Einnahmeausfällen aufgrund des Borkenkäferbefalls des Waldes erforderlich.

Zu haushaltsrechtlichen Legitimierung der geplanten Maßnahmen beschließt die Landesregierung gemäß § 33 der Landeshaushaltsordnung (LHO) i. V. m. § 29 Absatz 1 LHO den Entwurf eines Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 inkl. Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020.

Für die rasche Mittelbereitstellung in außergewöhnlichen Notsituationen sieht Artikel 117 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 a der Verfassung für Rheinland-Pfalz eine Ausnahme von

der Schuldenregel vor; diese wird mit dem Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes dem Landtag vorgeschlagen.

Der Haushaltsplan wird durch das Haushaltsgesetz festgestellt (§ 1 LHO). Er stellt den zusätzlichen Finanzbedarf für das Jahr 2020 fest und gibt vor, wofür und in welcher Höhe die dringend benötigten Mittel verausgabt werden dürfen (§ 2 LHO). Der Haushaltsplan beinhaltet den dazugehörigen Gesamtplanentwurf sowie die vom Nachtragshaushalt punktuell betroffenen Einzelplanentwürfe.

Nach dem Beschluss der Regierungsvorlage durch den Ministerrat erfolgt die Beratung und ggf. Verabschiedung durch den Landtag bereits am 27. März 2020.